

An

die niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner

die Aufenthalterinnen und Aufenthalter

die Vermieterinnen und Vermieter

die Personen, die eine andere Person bei sich aufnehmen

die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten

die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

im Kanton Basel-Landschaft

Neue Meldevorschriften bei Zuzug, Umzug und Wegzug

1. Neues Recht

Seit 1. Januar 2009 ist das neue **Anmeldungs- und Registergesetz** des Kantons Basel-Landschaft sowie die zugehörige Verordnung in Kraft.

Gemäss neuem Recht

- gilt als *Niederlassung*, wenn eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Einwohnergemeinde zuzieht oder zugezogen ist und ihren familiären und sozialen Lebensmittelpunkt in der betreffenden Einwohnergemeinde hat;
- gilt als *Aufenthalt*, wenn eine Person ohne Absicht dauernden Verbleibens in eine Einwohnergemeinde zuzieht oder zugezogen ist und länger als drei Monate in der Einwohnergemeinde nachtsüber immer oder meistens anwesend ist;
- kann jede Person auf der Gemeindeverwaltung den Namen und die Adresse derjenigen Person hinterlegen, die im Falle *eines Unfalls oder des Todes* zu benachrichtigen ist;
- kann jede Person auf der Gemeindeverwaltung *Anordnungen für das Begräbnis* hinterlegen;
- gelten bezüglich Zuzug, Umzug und Wegzug folgende

2. Meldevorschriften

a) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Zuzug in eine Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person, die in eine Einwohnergemeinde für Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für ausländische Personen gelten bei Zuzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Bei der Anmeldung muss die zuziehende Person ihre Identität mit amtlichem Dokument belegen. Amtliche Dokumente sind Pass, Identitätskarte, Auszug aus dem Zivilstandsregister usw. Die Hinterlegung des Heimatscheins ist nicht mehr erforderlich. Bereits hinterlegte Heimatscheine bleiben hinterlegt, sie können jedoch bei der Gemeindeverwaltung kostenlos

zurückgefordert werden. Eine förmliche Niederlassungsbewilligung wird nicht mehr ausgestellt.

Die fristgerechte Anmeldung ist gebührenfrei.

b) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Umzug innerhalb einer Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person mit Niederlassung oder Aufenthalt, die innerhalb einer Einwohnergemeinde umzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung umzumelden.

Für ausländische Personen gelten bei Umzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Die fristgerechte Ummeldung ist gebührenfrei.

c) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Wegzug aus einer Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person mit Niederlassung oder Aufenthalt, die aus einer Einwohnergemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Für ausländische Personen gelten bei Wegzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Die fristgerechte Abmeldung ist gebührenfrei.

d) für die Vermieterinnen und Vermieter bei Zu-, Um- und Wegzug ihrer Mieterinnen und Mieter:

Jede natürliche oder juristische Person, die einer an- oder ummeldungspflichtigen Person ein Haus oder eine Wohnung vermietet, hat dies von sich aus und innert 14 Tagen seit dem Mietantritt der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise hat sie die Beendigung der Vermietung an eine um- oder abmeldungspflichtige Person mitzuteilen.

Vermieterinnen und Vermieter haben der Gemeindeverwaltung zudem auf Anfrage hin Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an-, um- und abmeldungspflichtigen Mieterinnen und Mietern zu geben.

Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen somit alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Ein- oder Mehrfamilienhaus vermieten, oder ihre Rechtsvertretungen (insbesondere Liegenschaftsverwaltungen).

e) für die Personen, die eine Person bei sich aufnehmen:

Jede natürliche Person, die eine an- oder ummeldungspflichtige Person bei sich aufnimmt, hat dies von sich aus und innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise hat sie die Beendigung der Aufnahme einer um- oder abmeldungspflichtigen Person mitzuteilen.

Aufnehmende Personen haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin zudem Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an-, um- und abmeldungspflichtigen, aufgenommenen Personen zu geben.

Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen nur Privatpersonen, die sich um die aufgenommene Person in besonderer Weise kümmern, sie also beispielsweise pflegen. Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen nicht Personen, zu denen eine Person zur Wohngemeinschaft oder Partnerschaft einzieht.

f) für die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten:

Die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten, die eine an- oder ummeldungspflichtige Person für mehr als drei Monate ins Heim, in die Institution oder in die Anstalt aufnehmen, haben dies von sich aus und innert 14 Tagen seit der Aufnahme der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise haben sie die Beendigung der Aufnahme einer um- oder abmeldungspflichtigen Person mitzuteilen.

Die Leiterinnen und Leiter haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin zudem Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an- oder ummeldungspflichtigen Bewohnerinnen und Bewohnern zu geben.

Die Leitungen der vom neuen Recht betroffenen Heime, Institutionen und Anstalten werden im Frühjahr 2009 in einem separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion über die neuen Mitteilungs- und Auskunftspflichten orientiert.

g) für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von meldepflichtigen, in ihrem Betrieb beschäftigten Personen zu geben.

3. Weitere Informationen

Auskünfte zu den Meldevorschriften erteilen die Einwohnerkontrollen der Einwohnergemeinden.

Das Anmeldungs- und Registergesetz sowie die zugehörige Verordnung sind im Internet unter www.baselland.ch, "Gesetzessammlung", Ordnungsnummern 111 und 111.11 abrufbar.

Liestal, im März 2009

Finanz- und Kirchendirektion
des Kantons Basel-Landschaft